

## zum Schutz der Praktikanten im Pflege- und Funktionsdienst vor Gefährdungen ihrer Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

### Biologische Arbeitsstoffe sind z.B.:

- Mikroorganismen (Viren, Viroide, Bakterien, Pilze, Protozoen)
- Zellkulturen
- humanpathogene Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.
- Agenzien der übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (z.B. BSE)

### Chemische Arbeitsstoffe sind z.B.:

- Desinfektionsmittel (Flächendesinfektion mit Wipestüchern)

### Tätigkeiten sind:

Beruflicher Umgang mit Menschen, biologischen Produkten, Gegenständen und Materialien, bei denen biologische Stoffe frei werden und Beschäftigte/Praktikanten in Kontakt kommen können.

Beruflicher Umgang mit chemischen Substanzen wie z.B. Desinfektionsmittelkonzentrate.

### Risikogruppe:

Maßgeblich für die Einstufung eines biologischen Arbeitsstoffes in sog. Risikogruppen ist sein Gefährdungspotential. Im Krankenhaus sind üblicherweise Erreger verschiedener Risikogruppen vorzufinden.

### Gefährdung für Beschäftigte:

Eine Gefährdung für Beschäftigte kann sich durch infektiöse, sensibilisierende oder toxische Wirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ergeben.

Humane Probenmaterialien, deren Infektionsstatus nicht weiter charakterisiert ist, sind immer als potenziell infektiös anzusehen. Dies sind Eiter, Blut, Speichel, Fäzes, Urin, respiratorische Sekrete, Sekrete, Erbrochenes, Liquor, Schleimhäute, offene Wunden, Zellkulturen.

Die Aufnahme der in diesen potenziell infektiösen Materialien enthaltenen biologischen Arbeitsstoffe kann z.B. über Haut oder Schleimhäute, die Atemwege, über Schmierinfektionen oder Schnitt- und Stichverletzungen erfolgen.

Möglichkeiten zum Kontakt mit diesen Stoffen bestehen in besonderem Maße bei

- der Grund- und Behandlungspflege (allgemeine und spezielle Pflege)
- der Untersuchung von menschlichem Gewebe, Blut, Blutbestandteilen, Körpersekreten, Ausscheidungen und deren Entsorgung
- der Aufbereitung von Instrumenten, Geräten und Wäsche, Reinigung von Räumen

### Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind insbesondere:

Punktionen, Injektionen, Blutentnahme, Wundversorgung, Verbandswechsel, Absaugen respiratorischer Sekrete.

### Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind:

Umgang mit Patienten (z.B. Umbetten, Untersuchung, Waschen, Krankengymnastik), Umgang/Entsorgung mit/von benutzten Instrumenten (auch Kanülen, Skalpelle etc.) Umgang mit aggressiven Patienten, Entsorgung von Bettpfanne/Urinflasche, Entsorgung und Transport von Abfällen, Reinigung und Desinfektion von kontaminierten Flächen und Gegenständen.

### **Hinweis:**

Im Krankenhaus werden die Erreger hauptsächlich durch Stich- und Schnittverletzung oder durch Schleimhautkontakt oder Schmierinfektion übertragen. **Achtung: Infektionsgefahr!**

Die aerogene Übertragung (Übertragung durch die Luft) spielt nur bei Tuberkulose und einigen Kinderkrankheiten eine Rolle.

### Schutzmaßnahmen:

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Beschäftigte/Praktikanten benutzen gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten
- Beschäftigte/Praktikanten tragen Arbeits- und ggf. Schutzkleidung
- Zum Einsammeln spitzer, scharfer und zerbrechlicher Gegenstände werden stich- und bruch sichere Behältnisse benutzt.

Organisatorische Maßnahmen

- Infektionsgefährdende Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden.

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019178-0000	Hinweise zur Umsetzung der Biostoffverordnung	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	1 (von 2)

- Jugendliche dürfen nur infektionsgefährdet tätig werden, sofern dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

## **Wichtig**

- Praktikanten lassen sich **vor Beginn des Praktikums gegen Hepatitis B impfen** und weisen dies bei Praktikumsbeginn nach.
- Praktikanten unter 18 Jahren **bringen die Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten (bitte Formblatt benutzen) bei Praktikumsantritt mit.

- Werdende Mütter werden als Praktikanten grundsätzlich nicht tätig
- Für die einzelnen Arbeitsbereiche wird der Hygieneplan entsprechend der Infektionsgefährdung mit Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung beachtet.
- An Arbeitsplätzen mit Infektionsgefährdung darf nicht gegessen und getrunken werden.
- Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte dürfen nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden.
- Straßenkleidung ist innerhalb des Schranke getrennt von Arbeits- und Schutzkleidung aufzubewahren.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend den Vorgaben aus dieser Betriebsanweisung und den Hygienevorgaben zu benutzen.
- Mit gebrauchten Kanülen und Skalpelln darf nicht manipuliert werden, insbesondere darf die Schutzhülle nicht zurückgesteckt werden.
- Spitze scharfe Gegenstände sind in gekennzeichnete Behälter zu entsorgen, diese dürfen nicht verdichtet werden. (kein Stopfen, damit mehr hineinpasst!!)
- Wegen der Infektionsgefährdung dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.
- Die Maßnahmen zur Abwendung und Abgrenzung einer Infektion bei Stich- und Schnittverletzung sind zu beachten.
- Beschäftigte mit Stich- und Schnittverletzungen melden sich in der chirurgischen Ambulanz. Stich- und Schnittverletzungen sind grundsätzlich zu dokumentieren und von dort der Gewerbeaufsicht zu melden.
- Infektiöse Abfälle sind in speziellen Behältern (z.Z. schwarze Tonnen) zu entsorgen.
- Benutzte Wäsche, die kontaminiert ist, ist direkt abzuwerfen und in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern zu sammeln und so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.
- Med. Einmalhandschuhe werden immer dann benutzt, wenn Kontaktmöglichkeit mit Blut, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen, Sekreten, Schleimhäuten, kontaminierten / infektiösen Körperarealen oder kontaminierten Gegenständen und Flächen besteht und wenn mit Flächendesinfektionsmittel gearbeitet wird
- Mund- Nasenschutz wird immer dann benutzt, wenn mit einem Verspritzen von Blut, Körperflüssigkeiten gerechnet werden muss
- Händedesinfektion wird durchgeführt:
  - vor und nach Kontakt mit Eintrittsstellen von Kathetern und Drainagen u.ä.
  - vor Kontakt mit abwehrgeschwächten Patienten,
  - nach Kontakt mit infektiösen Patienten,
  - vor und nach Kontakt mit Wunden,
  - nach Kontakt mit kontaminierten Geräten, Flächen, Instrumenten, Flüssigkeiten
  - nach Kontakt mit potenziell infektiösem Material (Blut, Sekreten, Exkreten)
- Händewaschen wird durchgeführt:
  - nach sichtbarer Verschmutzung
  - nach Toilettenbenutzung, nach Naseputzen,
  - vor dem Essen und vor der Essensverteilung.

## **Hinweis:**

Die Entscheidung Händewaschen oder Händedesinfektion ist abhängig von Situation und Risiko. Die Kombination ist nur notwendig bei sichtbarer Verschmutzung.

## **Händedesinfektion ist weniger hautbelastend als Händewaschen!**

Desinfektion von Händen sofort, wenn Kontamination mit Blut, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen, Sekreten Flächen und erfolgt ist

Nähere Vorgaben sind im Hygienestandard der einzelnen Bereiche geregelt.

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019178-0000	Hinweise zur Umsetzung der Biostoffverordnung	NSK	Esther Wellmann	26.10.2020	Silke Wiemann	2 (von 2)